

# RS Vfgh 1986/6/11 A9/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1986

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## Norm

B-VG Art137 / Klage zw Gebietsk

Tir RaumOG §31 Abs1

VfGG §41

## Rechtssatz

Art137 B-VG; Klage des Landes Tirol gegen eine Gemeinde wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem TROG 1984; unter Heranziehung eines Ingenieurkonsulenten Ausarbeitung eines "beschränkten Flächenwidmungsplanes" gemäß §31 Abs1 TROG 1984 für eine Gemeinde, die nach dem Inkrafttreten des TROG 1972 innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Flächenwidmungsplan erlassen hat; (freiwillige) Übernahme eines Teilbetrages des Honorars des Ingenieurkonsulenten durch die Tir. Landesregierung; nach erfolgloser Mahnung der Gemeinde Begleichung der Restforderung des Ingenieurkonsulenten durch die Tir. Landesregierung; Aufforderung zur Refundierung des Restbetrages; keine Verjährung von Ansprüchen aus §31 Abs1 vorletzter Satz TROG 1984; Verzugszinsen erst ab dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Refundierung gerechtfertigt; im übrigen Stattgebung der Klage; kein Kostenanspruch mangels ziffernmäßiger Verzeichnung der Kosten

## Entscheidungstexte

- A 9/85

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.1986 A 9/85

## Schlagworte

VfGH / Klagen, Behördenzuständigkeit Grundverkehr, Verwaltungsverfahren, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Verjährung, Verzugszinsen, VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:A9.1985

## Dokumentnummer

JFR\_10139389\_85A00009\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)